

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 19/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. November 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache höhere Altersrente, und zwar auf der Grundlage eines nach dem Einigungsvertrag (EinigVtr) beschützten Zahlungsbetrages ohne Begrenzung auf 90 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes.
- 2 Der 1928 geborene Kläger war nach Abschluss eines Lehramtsstudiums in der DDR bis 1964 als Gymnasiallehrer tätig. Anschließend war er wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw Hochschuldozent an der Universität Leipzig. Von 1981 bis 1993 war er ordentlicher Professor an der TU Dresden.
- 3 1959 wurde der Kläger in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR einbezogen.
- 4 Ab 1. November 1993 erkannte die Beklagte dem Kläger ein Recht auf Regelaltersrente zu (Bescheid vom 23. Februar 1994). Dessen Wert stellte die Beklagte nach den Vorschriften des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) fest (Bescheid vom 23. Oktober 1996). Das weitergehende Begehren des Klägers, den Wert dieses Rechts auf der Grundlage eines darüber hinausgehenden beschützten Zahlungsbetrages nach § 4 Abs 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) festzusetzen, ist vor dem Sozialgericht (SG) und dem Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben (Urteil des SG vom 22. Juli 1999; Urteil des LSG vom 22. November 2001). Auf die Revision des Klägers hat das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des LSG aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen (Urteil vom 31. Juli 2002 - B 4 RA 2/02 R, SozR 3-8570 § 4 Nr 4). Das BSG hat ua für das LSG nach § 170 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend ausgeführt, dass bei der Ermittlung des nach dem EinigVtr beschützten Zahlungsbetrages der fiktive Gesamtanspruch aus Zusatzversorgungs- und Sozialversicherungsrente auf 90 % des letzten Nettoverdienstes zu begrenzen sei.
- 5 Die Beklagte führte daraufhin, den Vorgaben des BSG entsprechend, eine Vergleichsberechnung nach den gesetzlichen Neuregelungen des 2. AAÜG-ÄndG ab Rentenbeginn durch. Diese ergab, dass der monatliche Wert der SGB VI-Rente höher war als der des nach dem EinigVtr beschützten Zahlungsbetrages und der des weiter zu zahlenden Betrages (Bescheid vom 12. Februar 2003). Der Kläger hat daraufhin vor dem LSG ua sinngemäß begehrt, die Wertfestsetzung vom 12. Februar 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, einen höheren Wert festzusetzen, und zwar unter Zugrundelegung eines beschützten Zahlungsbetrages ohne Begrenzung auf 90 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes. Das LSG hat dieses Klagebegehren abgewiesen (Urteil des LSG vom 22. November 2005).



- 6 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 7 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 9 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1.
Ist der Garantiebetrug laut EV Kap. VIII, Sachgeb. H, III Nr. 9 S. 4, 5, der am 01.07.1990 gemäß § 23 Abs. 1 RAngIG/DDR zu zahlen war, zum 31.12.1991 auf 90 v. H. des durchschnittlichen Nettoeinkommens des Betroffenen im letzten Jahr vor dem 01.07.1990 zu kürzen oder nicht?
 2.
Ist die Bestimmung des § 4 Abs. 4 AAÜG, wonach der besitzgeschützte Betrag nur in Höhe des Wertes anzupassen ist, den er zum 01.07.1990 hatte, und nicht in der des Wertes, den er nach der Erhöhung um 6,84 v. H. gemäß RÜG-ErgG zum 01.01.1992 hatte, mit der verfassungskonformen Auslegung der in EV a. a. O. getroffenen so genannten Systementscheidung durch das BVerfG-Urteil vom 28.04.1999, 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95, sowie mit Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar?
 3.
Ist die Bestimmung des § 4 Abs. 4 AAÜG, wonach der besitzgeschützte Betrag nur jeweils mit dem so genannten aktuellen Rentenwert gemäß § 68 Abs. 1 SGB VI und nicht mit dem Rentenwert "Ost" anzupassen ist, mit der verfassungskonformen Auslegung der in EV a. a. O. getroffenen Systementscheidung durch das BVerfG-Urteil vom 28.04.1999 und folglich mit Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar?



- 10 Der Kläger hat damit zwar abstrakte Rechtsfragen formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) beziehen. Er hat jedoch deren Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargelegt. Er hat nicht aufgezeigt, dass das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich über die von ihm aufgeworfenen Fragen entscheiden muss. Dazu hätte jedoch insofern Anlass bestanden, als das BSG über die mit der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Fragen bereits in gleicher Sache entschieden hat (Urteil vom 31. Juli 2002 - B 4 RA 2/02 R, SozR 3-8570 § 4 Nr 4). Dieses Urteil begründet eine Bindungswirkung für das LSG (§ 170 Abs 5 SGG), die als "logische Folge" eine "Selbstbindung des Revisionsgerichts bei erneuter Befassung mit derselben Sache begründet" (hierzu: Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 6. Februar 1973 - GmS-OGB 1/72, BSGE 35, 293, 295 ff; BSGE 47, 194, 195; BSG SozR 1500 § 160 Nr 53). Für die Darlegung der Klärungsfähigkeit sind unter diesen Umständen Ausführungen erforderlich, inwiefern eine Selbstbindung des Revisionsgerichts nicht eingetreten ist oder inwiefern Ausnahmen von dem Grundsatz der Selbstbindung anzuerkennen sind, die ein Eingehen auf die in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Rechtsfragen zulassen (BSG, Beschluss vom 4. November 1999 - B 11 AL 207/99 B). In der Beschwerdebegründung des Klägers vom 1. März 2006 sind keine diesbezüglichen Ausführungen enthalten, insbesondere nicht im Rahmen seiner Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen drei Rechtsfragen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

